

Tarifabschluss Branchenzuschlagstarifvertrag Chemie (TV BZ Chemie)

Am 22. Juni 2017 haben sich iGZ und BAP einerseits und die IG BCE andererseits auf eine Fortführung des Branchenzuschlagstarifvertrags für Arbeitnehmerüberlassungen in der Chemischen Industrie (TV BZ Chemie) verständigt. Durch die Anwendung eines Branchenzuschlagstarifvertrages wird die Verpflichtung, das gesetzliche Equal Pay zu zahlen, abgewendet. Der Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01. April 2017 in Kraft. Der Tarifvertrag sieht umfangreiche Übergangsregelungen vor, um die Einführung der neuen Regelungen zu erleichtern. Der Tarifrahmen orientiert sich sehr eng an den Regelungen im Tarifvertrag für Arbeitnehmerüberlassungen in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME).

Im Wesentlichen haben die Tarifparteien folgendes vereinbart:

1. **Der TV BZ Chemie enthält erstmals Branchenzuschläge für die Entgeltgruppen 6-9.** Der bisherige TV BZ Chemie enthielt für diese Entgeltgruppen keinen Branchenzuschlag. Die Branchenzuschläge betragen in diesen Entgeltgruppen im Einzelnen:

- nach der sechsten vollendeten Woche 4 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 6 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 8 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 16 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 20 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 24 %

Es sind die Überlassungszeiten ab dem 01.04.2017 für diese Zuschlagsstufen maßgeblich. Um den Einstieg in diese neu eingeführten Zuschlagsstufen zu erleichtern, haben die Tarifvertragsparteien einen ermäßigten Zuschlag für das gesamte Jahr 2017 von 1% vereinbart. Der Branchenzuschlag verbleibt also in den Entgeltgruppen 6-9 im gesamten Jahr 2017 bei 1% (§ 6 Abs. 1 TV BZ Chemie). Ab dem 01.01.2018 greifen dann die ersten 5 Zuschlagsstufen unter Berücksichtigung der Einsatzzeiten seit dem 01.04.2017. Wenn also der Arbeitnehmer seit dem 01.04.2017 ununterbrochen im selben Kundenunternehmen eingesetzt ist, greift die 5. Stufe. Es ist dann ab dem 01.01.2018 ein Branchenzuschlag in Höhe von 20% zu zahlen.

2. **Einführung einer 6. Zuschlagsstufe.**

Für die weiteren Entgeltgruppen 1 und 2 sowie 3-5 wird eine sechste Zuschlagsstufe nach 15 vollendeten Monaten der Einsatzdauer eingeführt.

Sie beträgt 67% bei den Entgeltgruppen 1 und 2 und 45% bei den Entgeltgruppen 3-5. Für das Inkrafttreten der 6. Zuschlagsstufen ist eine Übergangsfrist im Tarifvertrag vorgesehen.

Sie treten erst zum 01.07.2018 in Kraft (§ 6 Abs.2 TV BZ Chemie). Das gilt auch für die 6. Stufe in den Entgeltgruppen 6-9. Mit diesem Datum ist keine allgemeine Festlegung der Fristberechnungsweise verbunden.

Die bisherigen Zuschlagsstufen bleiben erhalten. Hiervon gibt es eine Ausnahme: Die 5. Zuschlagsstufe nach neun vollendeten Monaten steigt in den Entgeltgruppen 1 und 2 ab dem 01.07.2018 auf 53% (bis zum 30.06.2018: 50%).

3. Änderungen bei der Deckelungsregelung.

Die Deckelungsregelung entspricht derjenigen im neuen TV BZ ME mit der Ausnahme, dass die bisherige Regelung aus dem TV BZ Chemie bis zum 30.06.2018 fort gilt. Bereits mit dem 01.04.2017 ist allerdings, wie beim TV BZ ME, die Deckelung auf 0% Branchenzuschlag ausgeschlossen. Es darf also der Zuschlag nicht vollständig entfallen.

4. Erweiterung des Geltungsbereichs.

Auch Überlassungen an Kunden, die Fertigungserzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 TV BZ Chemie verpacken und verkaufen, fallen in den Geltungsbereich des TV BZ Chemie. Dabei sind allerdings nur Kunden erfasst, die den Chemietarifvertrag anwenden.